**Muster (Beispiel)**

**Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn**

Herrn/Frau

Vorname, Name

Straße, HausNr.

PLZ, Ort

**Städtebauliche Erneuerung – Programm „Teilprogrammbezeichnung“**

***„Bezeichnung Erneuerungsgebiet“***

**Private Modernisierungsmaßnahme „Straße, Hausnummer“**

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom *(Datum)* und in Anbetracht der dargestellten Dringlichkeit kann dem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zur privaten Modernisierungsmaßnahme *(Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück)* gem. Ziffer 9.4.1.7 der Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) vom 5. Januar 2022 (MinBl. 2022, S. 13) i.V.m. Ziffer 1.3 Teil I zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20.12.2002 (VV-LHO) (MinBl. 2003, S. 6) zugestimmt werden.

Aus dieser Zustimmung kann jedoch kein Anspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden.

Eine Förderung durch Gewährung eines pauschalierten Kostenerstattungsbetrages setzt einen Abschluss einer Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung auf der Grundlage der vom (Gemeinderat / Stadtrat) beschlossenen und von der ADD genehmigten Modernisierungsrichtlinie vom (Datum), des BauGB sowie der RL-StEE voraus.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustimmung keine bauordnungsrechtlichen sowie ggf. sanierungsrechtlichen Genehmigungen ersetzt.

Unter Verweis auf die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. August 2021, MinBl. 2021, S. 91, ist zu prüfen, ob und inwieweit die Vergabeverfahrensvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Die vollständigen Antragsunterlagen zum Abschluss einer Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung sind bei der *(Verwaltung)* innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Zustimmung einzureichen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausgelöste steuerrechtliche Konsequenz nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) hingewiesen.

Das EStG und die hierzu ergänzende Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des EStG - Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 18.02.2016 (MinBl. 2016, S. 96) - stellen ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der rechtsverbindlichen Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung und der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ab.

Mit freundlichen Grüßen